

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Recht
Verantwortung: Herr Düllmann, Herr Motschull, Herr Schranz

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW; Berichtszeitraum 2023 / 2024

Beratungsfolge

16.09.2025	Sozialausschuss	Kenntnisnahme
23.09.2025	Beirat für Menschen mit Behinderung	Kenntnisnahme
24.09.2025	Seniorenbeirat	Kenntnisnahme
29.09.2025	Rat der Stadt	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

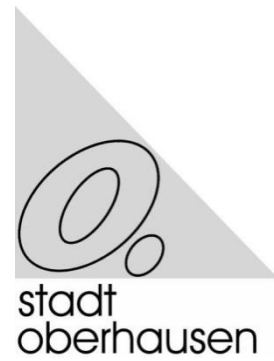
- 1 Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden müssen alle
- 2 zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den
- 3 kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs.
- 4 12 WTG).
- 5
- 6 Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die
- 7 kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach
- 8 Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die
- 9 oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 10 (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).
- 11 In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2,
- 12 Bereich 4-6/ Recht angesiedelt.
- 13
- 14 Das WTG hat den Zweck die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der
- 15 Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige
- 16 Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu
- 17 schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu
- 18 gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern
- 19 obliegenden Pflichten zu sichern.
- 20
- 21 Es besteht für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- 22 (Altenpflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung),
- 23 Gasteinrichtungen (Hospize, Kurzzeitpflege-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen),
- 24 selbst- und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Ambulante Dienste und
- 25 Angebote des Servicewohnen eine Anzeigepflicht. Darüber hinaus wird die Erfüllung

der Anforderungen nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften in Regel- und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Sofern die Anforderungen nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes nicht erfüllt werden sind die wesentlichen Mittel der behördlichen Qualitätssicherung die Beratung, die Anordnung, der Aufnahmestopp sowie die Betriebsuntersagung.

Die einzelnen Tätigkeiten der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen und Kooperationen können für die Jahre 2023 und 2024 dem beigefügten Tätigkeitsbericht entnommen werden.

Anlage/n

1 - Tätigkeitsbericht der WTG Behörde Oberhausen 2023-2024



**Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen
gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
(WTG)**

Berichtszeitraum

2023 / 2024

Impressum

Stadt Oberhausen
Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht
Bereich Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Rahmenbedingungen</u>	
1.1. Tätigkeitsbericht.....	3
1.2. Zuständige Behörden und Organisation.....	3
2. <u>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</u>	
2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	4
2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen	4
2.3. Qualitätsmanagement.....	5
3. <u>Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen</u>	
3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote.....	7
3.2. Grunddaten 31.12.2023.....	8
3.3. Grunddaten 31.12.2024.....	10
3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum	12
4. <u>Tätigkeiten der WTG-Behörde</u>	
4.1. Beratung und Information.....	13
4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen.....	13
4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz.....	14
4.2. Prüftätigkeiten.....	15
4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung.....	15
4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen).....	16
4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen.....	17
4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse	18
4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung.....	22
4.2.6. Anzeigeprüfungen.....	23
4.2.7. Beschwerdebearbeitung.....	24
4.2.8. Ausnahmegenehmigungen.....	26
4.3. Gebührenerhebung.....	27
4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen.....	28
4.5. Sonstiges.....	29
5. <u>Ausblick</u>.....	32
6. <u>Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte</u>.....	33
7. <u>Anlagen und Links</u>.....	35

1. Rahmenbedingungen

1.1. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (WTG) müssen die nach dem WTG zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen.

1.2. Zuständige Behörden und Organisation

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales [MAGS]) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich Recht 4-6 als Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz („Heimaufsicht“) angesiedelt.

Kontakt Daten:

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 4-6 / Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen
E-Mail: wtg@oberhausen.de
Internet: www.oberhausen.de

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Berichtszeitraum waren bis zu vier Beschäftigte im Sachgebiet tätig.

Personelle Ausstattung der WTG-Behörde		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen (01.01.2023 - 17.09.2023)	1,0	2,0
Vollzeitstellen (18.09.2023 - 24.03.2024)	2,0	2,0
Vollzeitstellen (25.03.2024 - 31.12.2024)	1,0	2,0

Die Fachkräfte in der Pflege verfügen über umfassende Weiterbildungen u.a. in den Bereichen Leitung, Qualitätsmanagement, Beatmung und Hygiene.

Weitere im Zusammenhang mit dem Sachgebiet stehende Aufgaben, z. B. die Erhebung von Gebühren, werden von anderen Beschäftigten des Rechtsbereichs im Rahmen zentraler Zuständigkeit erfüllt.

2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Besuch von Fachveranstaltungen sind für jede/n Beschäftigte/n im Sachgebiet obligatorisch.

Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Berichtszeitraum:

- Umsetzung der Personalbemessung in der Langzeitpflege (05/2023)
- Gewaltschutz (08/2023)
- Refresher Qualitätsmanagement (08/2023)
- Refresher Hygiene (10/2023)
- Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Vollstreckung von Verwaltungsakten) (03/2024)
- Gewaltschutz (03/2024)
- Ordnungswidrigkeitenrecht und Bußgeldverfahren (OWiG) (06/2024)

2.3. Qualitätsmanagement

Zudem sind weitere Qualitätsmanagementbausteine verankert, um Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Aufgabenerledigung zu berücksichtigen.

- Fachzeitschriften / Kommentierungen / juris - Das Rechtsportal

Die Stadt Oberhausen hat mehrere Fachzeitschriften abonniert. Dazu zählen u.a. die monatlich herausgegebene Zeitschrift *Altenheim Lösungen fürs Management* sowie *PflegeRecht Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege*. Zudem arbeiten die Beschäftigten mit verschiedenen Kommentierungen zum WTG sowie mit dem Rechtsportal juris.

- Teilnahme Arbeitskreis der WTG-Behörden

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen dreimal jährlich am Arbeitskreis der WTG-Behörden in Viersen bzw. Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf) teil. Der interkommunale Austausch zu fachlichen Themen und Herausforderungen dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

- Teilnahme Dienstbesprechungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen jeweils zweimal jährlich an der Dienstbesprechung mit dem MAGS als dem zuständigen Ministerium sowie mit der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

- Wöchentlicher jour fixe

Die wöchentlich stattfindende Teambesprechung der Beschäftigten sichert die einheitliche sowie qualitativ abgestimmte Vorgehensweise der Aufgabenerledigung.

- Zusammenarbeit mit der Justiziarin und der Bereichsleitung Recht

Im Bereich Recht ist ein/e Justiziar/in für die Rechtsfragen im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes bestimmt. Anlassbezogene Besprechungen mit dem/der Justiziar/in, sowie dem Bereichsleiter Recht fanden im gesamten Berichtszeitraum statt.

- Mitgliedschaft in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Die WTG-Behörde der Stadt Oberhausen ist ordentliches Mitglied der kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Konferenz ist ein örtliches Fachgremium zur Klärung von generellen Fragen und Bearbeitung von Problemfeldern, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes auf kommunaler Ebene ergeben. In diesem Gremium werden darüber hinaus auch neue Leistungsangebote vorgestellt und kommunalpolitische sowie allgemeine fachliche Fragestellungen im Bereich Alter und Pflege beraten.

- Auswertung von Beschwerden und festgestellten Mängeln / Erstellen eines Tätigkeitsberichts

Die der WTG-Behörde zugegangenen Beschwerden sowie die im Rahmen der Prüftätigkeit festgestellten Mängel werden ausgewertet (Art und Umfang, Zuordnung nach Prüfkategorie) und sind Bestandteil des vorliegenden Tätigkeitsberichts (siehe Punkt 4.2.4).

-Kontrolle der Einhaltung der Intervalle zur Regelprüfung

Durch eine konsequente Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Regelprüfintervalle, hier: durch quartalsweise Planungen der Regelprüfungen innerhalb des Sachgebiets unter Berücksichtigung der Durchführung sowie der Ergebnisse von Prüfungen der anderen Prüfinstanzen (Medizinischer Dienst Nordrhein, Verband der Privaten Krankenversicherung bzw. Careproof GmbH, Landschaftsverband Rheinland) können Mängel (z.B. in Bezug auf die personelle Ausstattung, Pflege und soziale Betreuung) frühzeitig identifiziert werden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen

3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind gemäß § 9 Abs. 1 WTG verpflichtet, diesen Betrieb zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Darüber hinaus unterliegen einige Leistungsangebote regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch die WTG-Behörde (*Regelprüfungen*) sowie Prüfungen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) nicht erfüllt werden (*anlassbezogene Prüfungen bzw. Anlassprüfungen*).

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen

unterliegen jährlich bzw. im Abstand von bis zu zwei Jahren durchzuführenden Regelprüfungen.

- Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize)

unterliegen jährlich bzw. im Abstand von bis zu drei Jahren durchzuführenden Regelprüfungen.

- Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

werden ausschließlich durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

- Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens

unterliegen lediglich der Anzeigepflicht. Bei ambulanten Diensten (§ 35 Abs. 3 WTG) sowie bei Angeboten des Servicewohnens (§ 32 Abs. 2 WTG) können die zuständigen Behörden an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

3.2. Grunddaten 31.12.2023

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg¹

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze / Werkstatt-beschäftigten	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutzeinrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflege-einrichtungen	24	2094	Eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; Veränderungen der Platzzahl: eine Einrichtung hat Umbau abgeschlossen und verfügt über maximale Platzzahl.	21 von 24
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Änderung von SGB XII in SGB IX ab 01.01.2020); Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außen-wohn-gruppen	235 zzgl. 33 Plätze in den Außen-wohn-gruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	7	67	Beatmungs- und Intensivpflege sowie Demenzwohn-gemeinschaften	2 von 7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	31	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	1 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	2	25	Jeweils räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 2

¹ PfAD.wtg ist die Plattform für das elektronische Anzeigeverfahren für Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG, herausgegeben durch das zuständige Ministerium (§ 9 Abs. 2 WTG).

Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege- einrichtung im Krankenhaus	1	14	Modellvorhaben Kurzzeitpflege im Krankenhaus	1 von 1
Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflege- einrichtungen	19	311	9 von 19 Tages- pflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 19 Tagespflege
-Nachtpflege- einrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	/	/		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	20	54	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zumeist zwischen 2 und 4 Plätzen	Nicht relevant, da keine Struktur- vorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	51			S.o.
Ambulante Dienste SGB IX	11			S.o.
Servicewohnen	16		Insgesamt 16 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke.	S.o.
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen			Von insgesamt 674 Plätzen für Werkstattbeschäftigte entfallen 120 Plätze auf den Bildungsbereich und 554 auf den Arbeitsbereich	S.o.
-Hauptwerkstatt	1	250		
-Zweigstellen	3	424		

3.3. Grunddaten 31.12.2024

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg²

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze / Werkstatt-beschäftigten	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutzeinrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflege-einrichtungen	24	2094	Eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; Veränderungen der Platzzahl: eine Einrichtung hat Umbau abgeschlossen und verfügt über maximale Platzzahl.	21 von 24
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Änderung von SGB XII in SGB IX ab 01.01.2020); Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außen-wohn-gruppen	235 zzgl. 33 Plätze in den Außen-wohn-gruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	7	67	Beatmungs- und Intensivpflege sowie Demenzwohn-gemeinschaften	2 von 7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	31	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	1 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	2	25	Jeweils räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 2

² PfAD.wtg ist die Plattform für das elektronische Anzeigeverfahren für Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG, herausgegeben durch das zuständige Ministerium (§ 9 Abs. 2 WTG).

Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflege- einrichtungen	19	311	9 von 19 Tages- pflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 19 Tagespflege
-Nachtpflege- einrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	/	/		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	20	54	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zumeist zwischen 2 und 4 Plätzen	Nicht relevant, da keine Struktur- vorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	52			S.o.
Ambulante Dienste SGB IX	11			S.o.
Servicewohnen	16		Insgesamt 16 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke.	S.o.
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen			Von insgesamt 674 Plätzen für Werkstattbeschäftigte entfallen 120 Plätze auf den Bildungsbereich und 554 auf den Arbeitsbereich	S.o.
-Hauptwerkstatt	1	250		
-Zweigstellen	3	424		

3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 165 (Stichtag 31.12.2022) auf 169 (Stichtag 31.12.2024) gestiegen.

Es sind zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft und eine Tagespflegeeinrichtung hinzugekommen.

Aufgrund der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2023 zählen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Im Zuständigkeitsbereich Oberhausen existieren eine Hauptniederlassung und drei Nebenstandorte einer Leistungsanbieterin, welche im Jahr 2023 erstmalig regelhaft geprüft wurden.

Im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen gab es zudem von 2022 bis 2024 eine Leistungsanbieterin, die bis zum 30.09.2024 das Modellvorhaben 'Kurzzeitpflege im Krankenhaus' umgesetzt hat.

Im Berichtszeitraum erfolgten zudem zahlreiche Statusfeststellungsprüfungen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

Die SARS-CoV-2 Pandemie beeinflusste im ersten Halbjahr 2023 noch einen Teil der regelmäßig zu erledigenden Aufgaben.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Beratungen wurden nur erfasst, wenn diese mind. 0,5 Std. Zeit eingenommen haben. Alle zeitlich darunterliegenden telefonischen Auskünfte wurden nicht erfasst.

Adressaten sind vor allem Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer.

4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen

- **2023:**

Neben den Beratungen in den insgesamt 53 durchgeführten Prüfungen (davon 42 Regelprüfungen, 10 Anlassprüfungen, 1 Nachschau zu einer Regelprüfung) wurden weitere - von Prüfungen unabhängige - 54 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 12 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 88 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

Thematisch waren Fragen aus der Kategorie *Personelle Ausstattung* sowie *Pflege und soziale Betreuung* am häufigsten angefragte Beratungsthemen.

- **2024:**

Neben den Beratungen in den insgesamt 50 durchgeführten Prüfungen (davon 34 Regelprüfungen, 15 Anlassprüfungen, 1 Nachschauen zu Regelprüfungen) wurden weitere 35 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 23 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 77 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

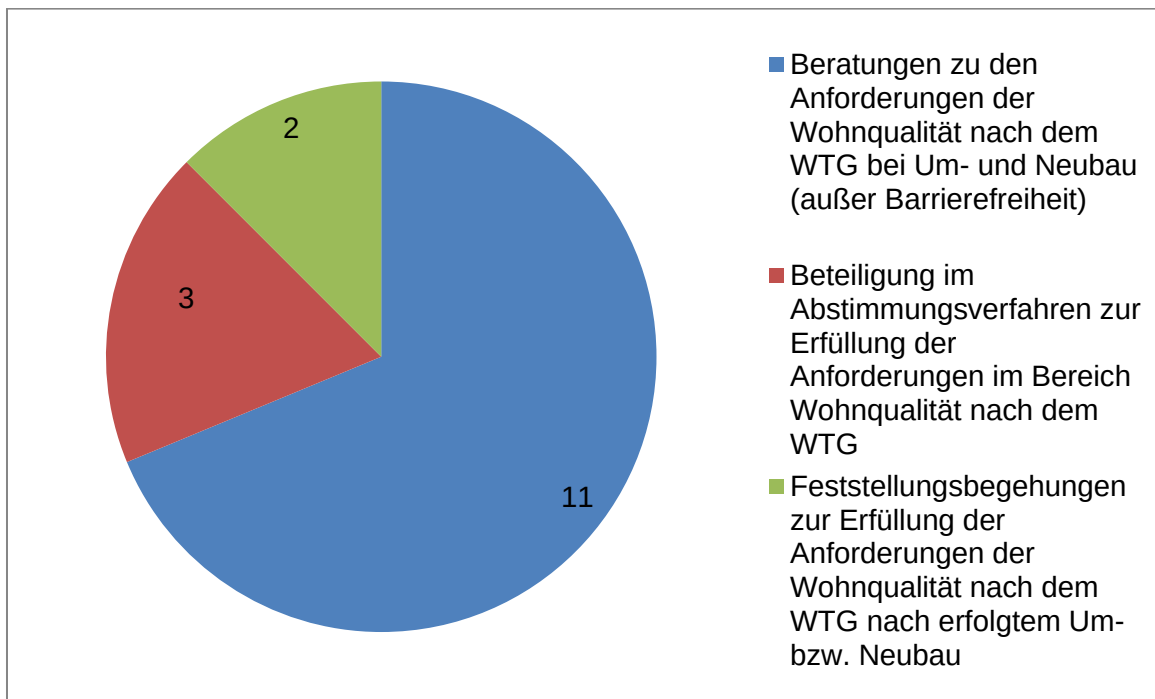
Thematisch waren Fragen aus der Kategorie *Personelle Ausstattung* sowie *Pflege und soziale Betreuung* am häufigsten angefragte Beratungsthemen.

4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz

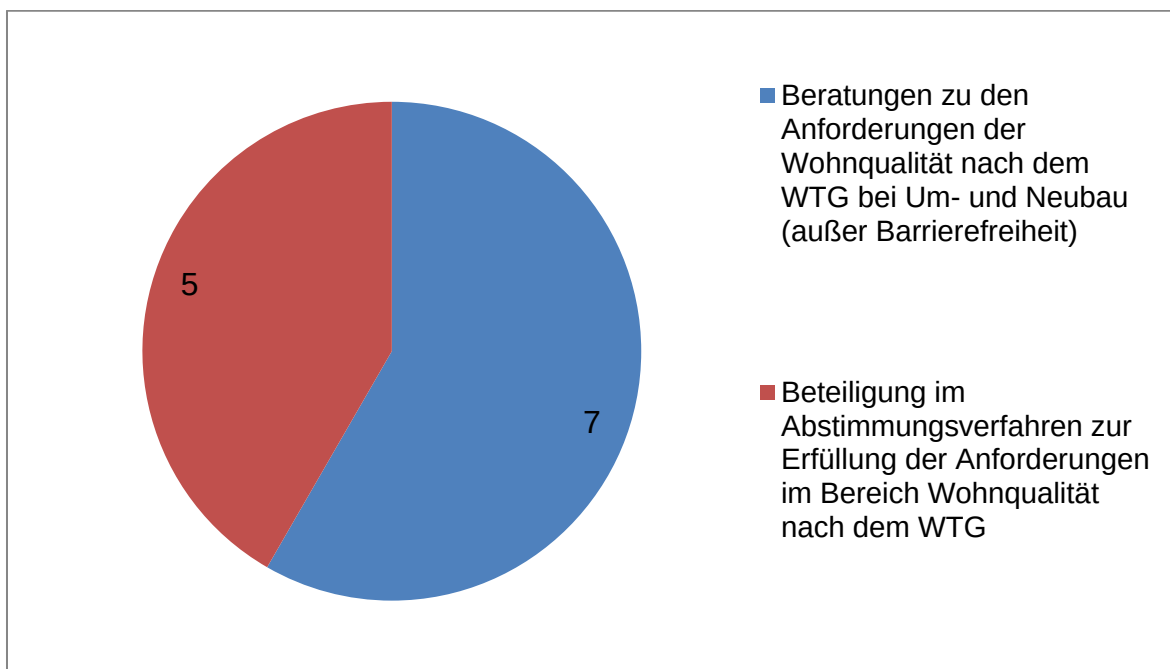
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 18 Beratungen und 2 Feststellungsbegehungen zur Einhaltung der Wohnqualitätsvorgaben nach dem WTG nach erfolgtem Um- bzw. Neubau durchgeführt. Zudem war die WTG-Behörde an 8 Abstimmungsverfahren beteiligt.

Den nachfolgenden Grafiken kann die Verteilung auf die Jahre 2023 und 2024 entnommen werden.

2023:



2024:



4.2. Prüftätigkeiten

4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben.

Die zuständigen Behörden prüfen die Leistungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen (WTG; WTG DVO).

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen erfolgt durch Anzeigeprüfungen sowie wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den nachstehend zu Ziffer 4.2.2 bis 4.2.3 beschriebenen Einrichtungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

Zudem erfolgen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften bei erstmaligem Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen Prüfungen, ob die Voraussetzungen der Selbstverantwortung erfüllt werden (§ 30 Abs. 1 WTG: Statusprüfungen).

4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen)

Regelprüfungen	2023	2024
Angebotsform	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	13	16
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	3	7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-wohngemeinschaften	3	5
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	2	1
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	-	2
Gasteinrichtungen -Hospize	1	-
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	15	3
Modellprojekt „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“	1	-
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen	4	-
INSGESAMT	42	34

Statusprüfungen	2023	2024
Angebotsform	Anzahl der Statusprüfungen	Anzahl der Statusprüfungen
Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	0	0
Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	6	0
INSGESAMT	6	0

4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen

Im Jahr 2023 wurden 10 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Im Jahr 2024 wurden 15 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 2021/2022 (37 anlassbezogene Prüfungen) ist dies eine geringfügige Reduzierung der anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden, die darauf schließen ließen, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt wurden.

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden richtete sich – wie auch im Vorberichtszeitraum – gegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen).

Es gibt Einrichtungen, in denen mehr als eine anlassbezogene Prüfung stattgefunden hat, weshalb die Anzahl der Einrichtungen nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen ist.

Anlassbezogene Prüfungen - aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden -

	2023		2024	
Einrichtungsart	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	9	8	12	7
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	0	0	1	1
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI	1	1	1	1
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	1	1
INSGESAMT	10	9	15	10

4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der Regelprüfungen 2023 / 2024

Sofern wesentliche oder geringfügige Mängel festgestellt wurden, erfolgten Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung (siehe Kapitel 4.2.5. Beratung, Anordnung). Bereits im Jahr 2022 wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten gemäß §§ 10 Abs. 1 WTG, 24 Nr. 2 WTG-DVO (*Dokumentationspflichten Dienstplan*) eingeleitet, welches Ende 2024 abgeschlossen wurde.

In den Prüfkategorien *Pflege und soziale Betreuung* sowie *Qualitätsmanagement* wurden angebotsübergreifend am häufigsten Mängel nachgewiesen, in der Prüfkategorie *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung* am seltensten.

Die häufigsten Mängel nach Kategorien:

1. *Qualitätsmanagement*: Am häufigsten wurde die nicht erfolgte Umsetzung des eigenen Qualitätsmanagements in den Bereichen Pflege, Gewaltprävention sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen festgestellt.
2. *Personelle Ausstattung*: Mängel in der Überprüfung der persönlichen Eignung, in der Dokumentation (z.B.: fehlende Angaben auf dem Dienstplan) sowie in Bezug auf eine ausreichende Anzahl Beschäftigter wurden insgesamt am häufigsten festgestellt.
3. *Wohnqualität*: Mängel in der Wohnqualität werden vergleichsweise selten nachgewiesen. Falls Mängel festgestellt wurden, liegen diese am häufigsten in der Ausstattung (z.B.: defekte Ausstattungsgegenstände) oder im Bereich von Renovierungsbedarfen.
4. *Hauswirtschaftliche Versorgung*: Die Sauberkeit und Hygiene, die Durchführung der Mittagsmahlzeit sowie die Lagerung von Speisen und Getränken (Anbruchsdaten auf geöffneten Lebensmitteln) wurden in dieser Kategorie am häufigsten bemängelt.
5. *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung*: Mängel in dieser Kategorie wurden insgesamt am seltensten nachgewiesen. Mängel wurden im Bereich der Wahrung der Privat- und Intimsphäre festgestellt: Duzen der Nutzerinnen und Nutzer ohne erkennbare oder dokumentierte Einwilligung.
6. *Pflege und soziale Betreuung*: In dieser Kategorie wurden quantitativ die meisten Mängel festgestellt. Die Pflege- und Maßnahmenplanung, Hilfsmittel und einzelne Risikobereiche wurden am häufigsten bemängelt. Zudem sind im Bereich der Arzneimittelversorgung eine Vielzahl von Mängeln festgestellt worden. In der überwiegenden Anzahl handelte es sich in den vorgenannten Prüfbereichen um geringfügige Mängel, zu deren Beseitigung keine ordnungsbehördliche Anordnung erforderlich war.
7. *Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung*: In dieser Kategorie werden vergleichsweise selten Mängel nachgewiesen. Festgestellt wurden vereinzelt Mängel beim Aushängen des Prüfberichts, beim Beschwerdeverfahren (Dokumentation oder Auswertung) sowie bei der Einbindung des Beirats, der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung bzw. der Vertrauensperson.

Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse jeder Regelprüfung dargestellt und auf den Internetseiten der Stadt Oberhausen veröffentlicht werden:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/soziales-gesundheit-wohnen-und-recht/recht/heimaufsicht/ergebnisberichte_der_regelpruefungen.php

Alternativ: Öffnen der Startseite der Internetseiten der Stadt Oberhausen www.oberhausen.de und Eingabe in das Suchfeld: Ergebnisberichte. Öffnen des Suchergebnisses Ergebnisberichte der Regelprüfungen.

Die Zusammenfassung in den Ergebnisberichten ist in einfacher Sprache verfasst. Zudem besteht für Angehörige und Interessierte die Möglichkeit die umfangreichen Prüfberichte in den Einrichtungen einzusehen.

Ergebnisse der Statusprüfungen

- **2023:**

Bei insgesamt 6 bereits existenten selbstverantworteten Wohngemeinschaften erfolgte die Wiederholung der Statusfeststellungsprüfung. Bei einer Leistungsanbieterin kam eine weitere selbstverantwortete Wohngemeinschaft hinzu, bei einem anderen Leistungsanbieter war die selbstverantwortete Wohngemeinschaft nicht mehr existent.

- **2024:**

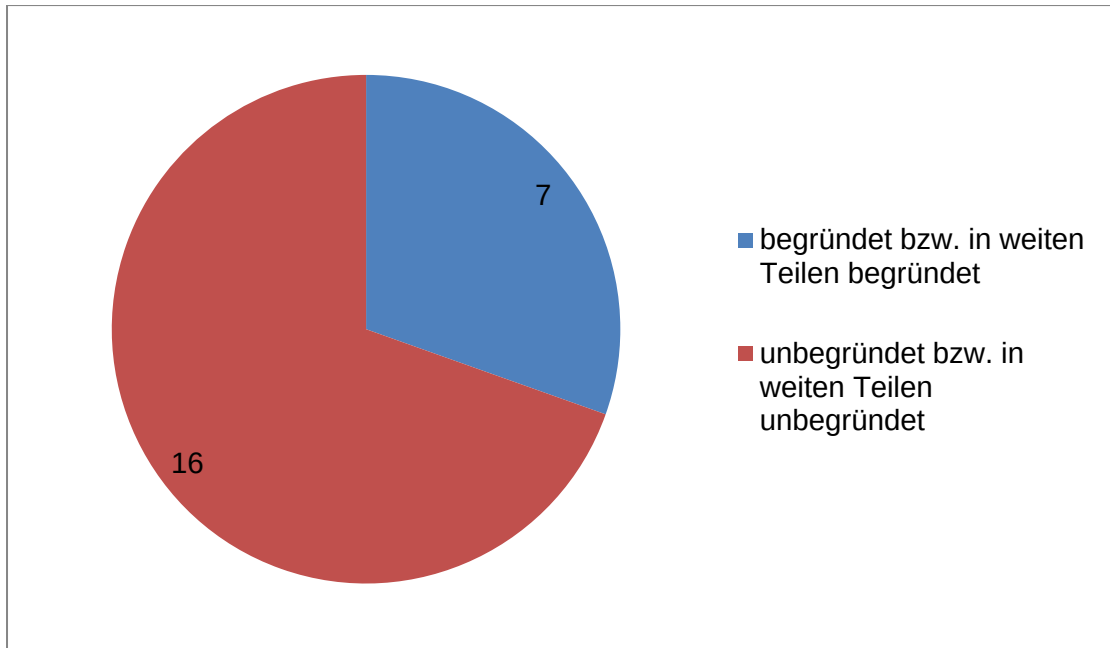
Im Jahr 2024 wurden keine Statusfeststellungsprüfungen durchgeführt.

Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfungen - aufgrund von Anhaltspunkten und Beschwerden -

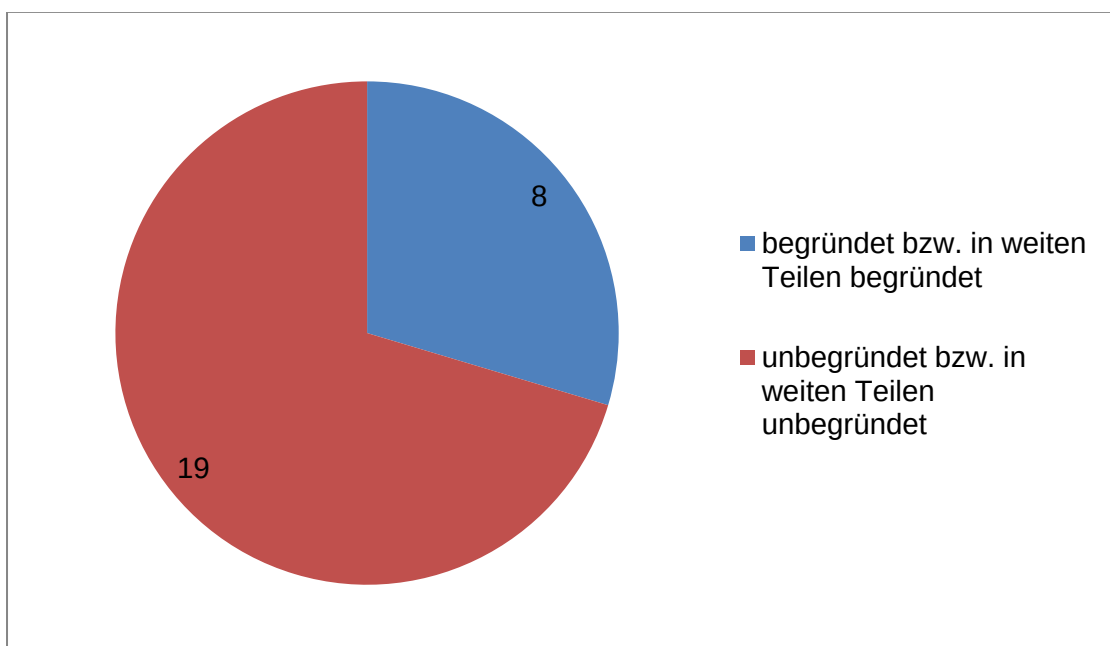
Bei etwas weniger als einem Drittel der Beschwerden waren die Beschwerdeinhalte in den darauffolgenden anlassbezogenen Prüfungen feststellbar.

Es gab hierbei keine Besonderheiten in den Themengebieten in dem Sinne, dass in einem Themenbereich die Beschwerden besonders häufig begründet waren

Im Jahr 2023:



Im Jahr 2024:



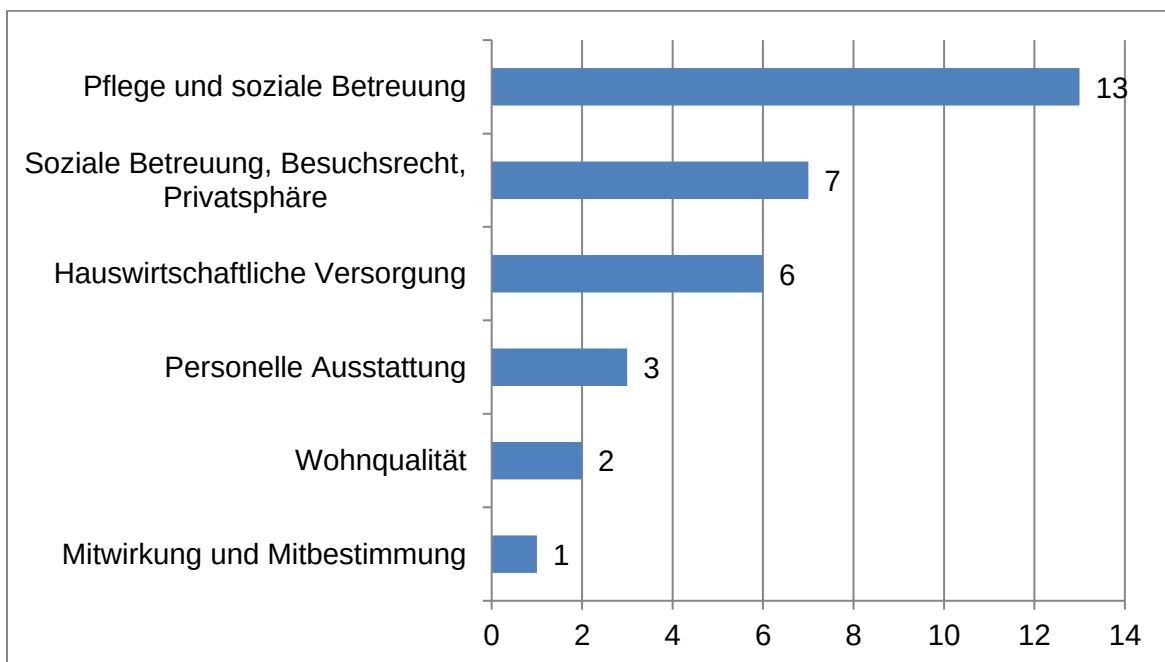
Beschwerdeinhalte

Die vorgetragenen Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum 2023/2024 vor allem auf die pflegerische Versorgung, die personelle Ausstattung, die Hauswirtschaft sowie die Soziale Betreuung.

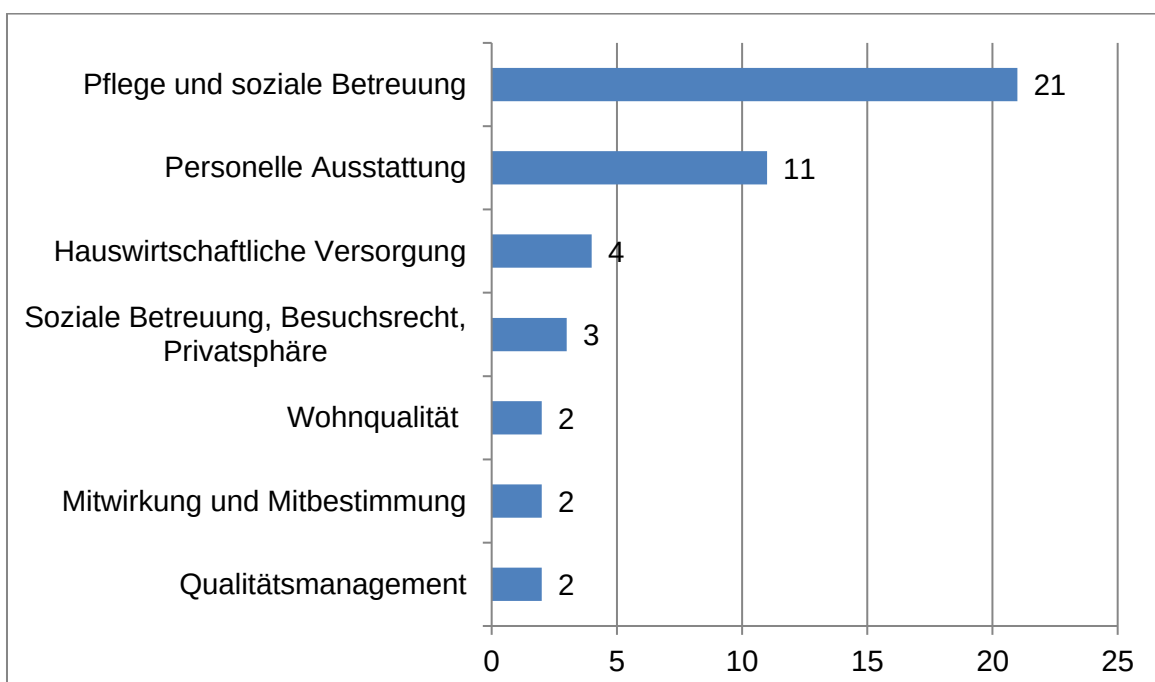
Mehrfachnennungen bei Beschwerden wurden berücksichtigt. Beschwerden beinhalten häufig einen, aber meist mehrere Themenbereiche.

Themenbereiche der anlassbezogenen Prüfungen:

2023



2024



4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung

Beratungen

Nach jeder Anlass- und Regelprüfung erfolgt eine Beratung zur Abstellung der Mängel, siehe Ziffer 4.1. Beratung, Seite 13).

Nachprüfungen zur Feststellung der Mangelbeseitigung

Es sind sodann Nachprüfungen zur Mängelbeseitigung wahrscheinlich (falls die Nachweise nicht in Form von Dokumenten zugesandt werden können oder nicht zugesandt wurden).

Im Berichtszeitraum wurden nach den durchgeführten Regel- bzw. Anlassprüfungen insgesamt 2 umfangreiche Nachprüfungen vor Ort durchgeführt (2023: 1; 2024: 1).

Anordnungen

Im Berichtszeitraum 2023/2024 wurden zudem 6 Anordnungen erlassen (2023: 3, 2024: 3). Zum Vorberichtszeitraum 2021/2022 (12 Anordnungen) ist dies eine Reduzierung.

4 Anordnungen betrafen die personelle Ausstattung (Anordnung der Anwesenheit einer Mindestanzahl von zwei Pflegekräften [davon mindestens 1 Pflegefachkraft]) sowie Einhaltung der Dokumentationspflichten (Dienstplan), 2 Anordnungen die Untersagung der Anwendung rechtswidriger freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen.

Adressaten der Anordnungen war eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX (Eingliederungshilfe) sowie zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

Belegungsstopps

Im Berichtszeitraum wurden keine Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 WTG („Belegungsstopp“) angeordnet.

Ordnungswidrigkeiten

Bereits im Jahr 2022 wurde insgesamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten gemäß §§ 10 Abs. 1 WTG, 24 Nr. 2 WTG-DVO (*Dokumentationspflichten Dienstplan*) eingeleitet, welches Ende 2024 abgeschlossen wurde.

4.2.6. Anzeigeprüfungen

Der Umfang der Anzeigeprüfungen variiert je nach Leistungsangebot und den jeweiligen Anzeigepflichten, siehe hierzu §§ 23, 33, 36, 43 WTG-DVO.

Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme des Leistungsangebots verpflichtet; Änderungen im laufenden Betrieb sind unverzüglich anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum wurden 8 Anzeigeprüfungen von neuen Leistungsangeboten oder Neuanzeigen nach Wechsel des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin durchgeführt.

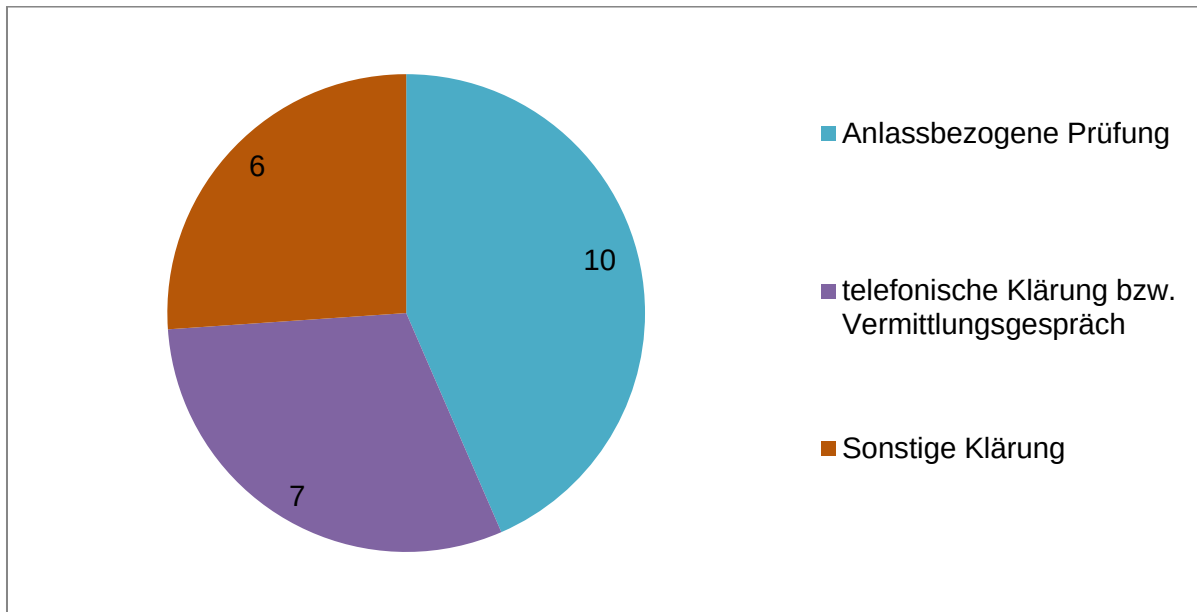
Im Berichtszeitraum wurden zudem 53 Änderungsanzeigen bearbeitet, so dass insgesamt 61 Anzeigeprüfungen durchzuführen waren.

	2023	2024
	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI – Altenpflegeeinrichtungen	0	0
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX – Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	0	0
Ambulante Dienste SGB XI	2	2
Ambulante Dienste SGB XII	0	0
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI	1	0
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften SGB IX	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB IX	0	0
Tagespflegeeinrichtungen	1	1
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0	0
Servicewohnen	0	0
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen	1	0
INSGESAMT	5	3

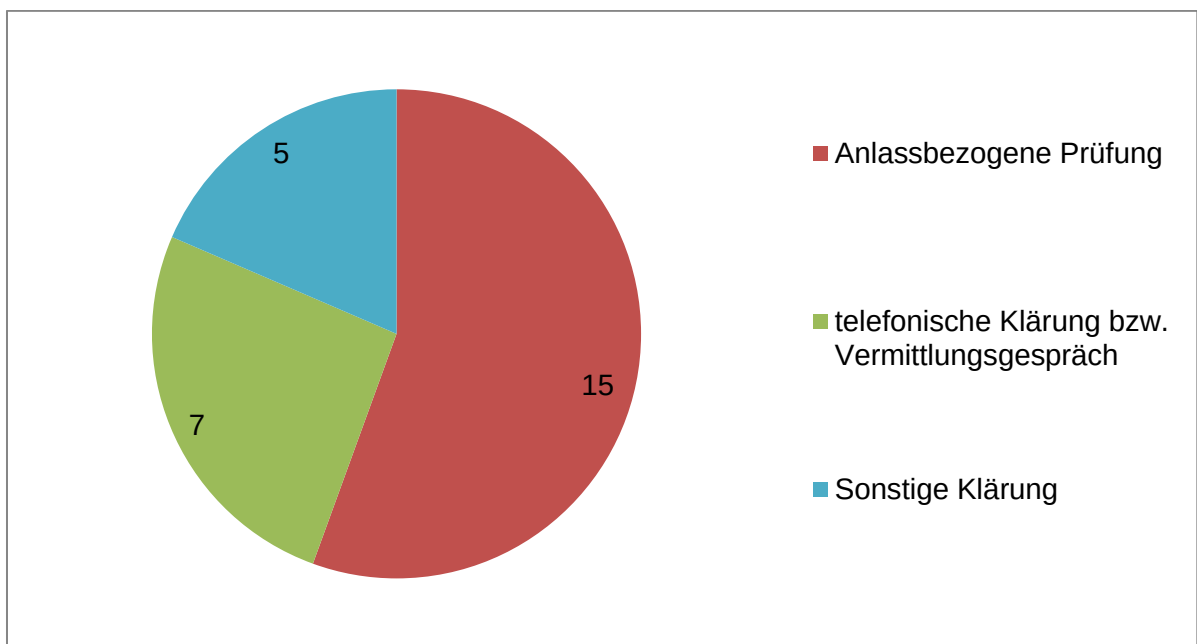
	Anzahl der Anzeigeprüfungen	Anzahl der Anzeigeprüfungen
Wechsel Pflegedienstleitung bzw. verantwortliche Fachkraft	17	18
Wechsel Einrichtungsleitung	12	2
Anzahl Beschäftigte > 10 %	0	4
Inbetriebnahme	5	3
INSGESAMT	34	27

4.2.7. Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2023 sind insgesamt 23 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



Im Jahr 2024 sind insgesamt 27 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

Am häufigsten werden Beschwerden von Angehörigen vorgetragen. Aber auch Nutzerinnen und Nutzer tragen regelmäßig selbst Beschwerden vor.

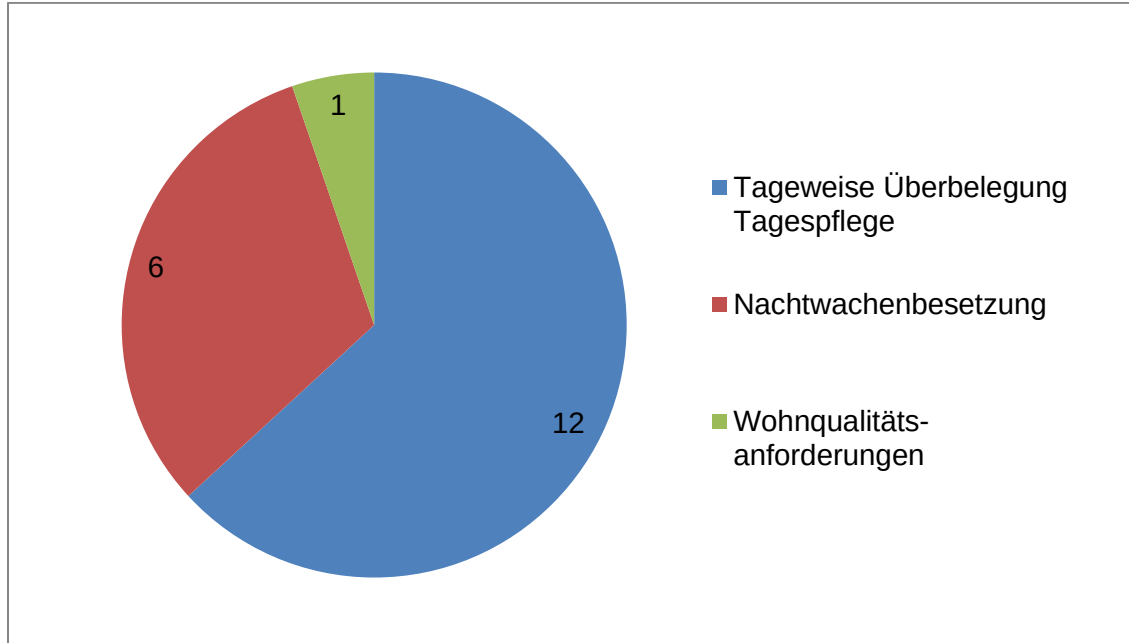
2023 2024

Angehörige	14	18
Nutzerinnen und Nutzer	4	1
Werkstattbeschäftigte	0	1
Beirat / Werkstatttrat	1	0
Betreuerinnen und Betreuer	2	3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	3
Anonym	0	0
Sonstige	1	1
Summe	23	27

4.2.8. Ausnahmegenehmigungen

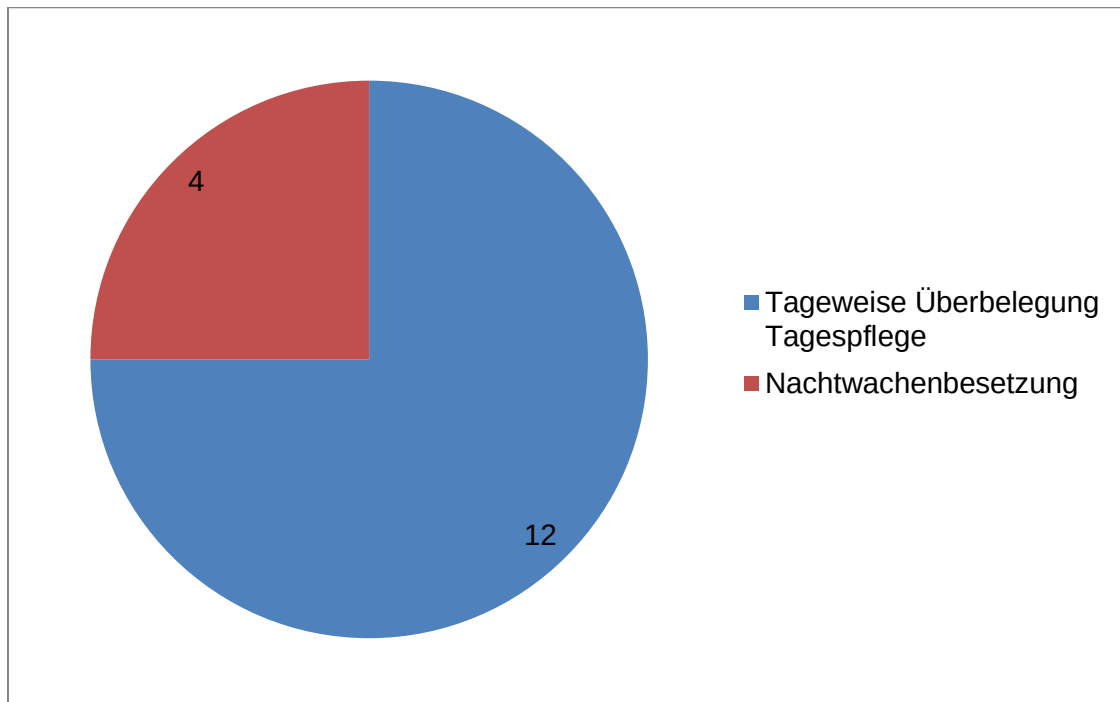
- **2023:**

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 19 Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, erteilt:



- **2024:**

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 16 Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, erteilt:



Adressaten der Ausnahmegenehmigungen waren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX und SGB XI (jeweils Nachtwachenbesetzung sowie Wohnqualität) sowie Tagespflegeeinrichtungen (tageweise Überbelegung).

4.3. Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der Tarifstelle 12.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für den Erlass von Anordnungen, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren decken einen Teil der Personalkosten.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Bereich 4-6/Recht, in welchem das Sachgebiet der WTG-Behörde angesiedelt ist.

Im Jahr 2023 wurden **71.331,75 EUR** Gebühren eingenommen. Hiervon entfielen auf Regelprüfungen 57.980,00 EUR, auf anlassbezogene Prüfungen 6.691,75 EUR sowie auf Anzeigeprüfungen 6.660,00 EUR.

Im Jahr 2024 wurden **71.387,00 EUR** Gebühren eingenommen. Hiervon entfielen auf Regelprüfungen 57.540,00 EUR, auf anlassbezogene Prüfungen 10.466,00 EUR sowie auf Anzeigeprüfungen 3.381,00 EUR.

4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die WTG- Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst Nordrhein, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (Careproof GmbH), der Landschaftsverband Rheinland sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren (§ 44 WTG).

Dazu wurde im März 2017 eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen und der Stadt Oberhausen als WTG-Behörde geschlossen. Diese hat weiterhin Bestand. Für die Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland bedarf es noch einer Abstimmung.

Ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist durch die gemeinsamen Beratungen im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie durch die gegenseitige Informationsweitergabe z.B. zu neuen Versorgungsverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB XI gegeben.

Zudem bestehen innerhalb der Stadtverwaltung Berührungspunkte zur Bauordnungsbehörde, der Feuerwehr (Brandschauen), dem Gesundheitsamt und der Lebensmittelüberwachung genauso wie zum Versorgungsamt Essen und zum/zur Amtsapotheker/in.

Die WTG-Behörde ist darüber hinaus Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 GEPA NRW).

Bei thematischem Bezug ist die WTG-Behörde in den politischen Gremien Seniorenbeirat, Sozialausschuss und Beirat für Menschen mit Behinderung zu Gast.

Ein Arbeitskreis aller WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf findet regelhaft statt.

4.5. Sonstiges

- 2023:

SARS-CoV-2 Pandemie

Covidmelder

Während der SARS-CoV-2 Pandemie führte das MAGS über die Datenbank PfAD.wtg den sogenannten Covidmelder ein. Alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Ambulante Dienste sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen mussten bei eingetretenen Änderungen wie nachstehend Daten melden:

- Anzahl infizierter Nutzerinnen und Nutzer (aktuell)
- Anzahl Todesfälle Nutzerinnen und Nutzer (kumuliert)
- Impfstatus verstorbener Nutzerinnen und Nutzer, differenziert nach Grundimmunisierung sowie Booster-Impfung (kumuliert)
- Anzahl infiziertes Personal (aktuell)
- Anzahl Personal in Quarantäne (aktuell)

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen wurde nach Wegfall der vorgenannten Verpflichtung zum 23.03.2021 festgelegt, dass die entsprechenden Daten einmal wöchentlich dem Krisenstab der Stadt Oberhausen, dem Dezernat 2 / Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht sowie der Gesundheitsaufsicht der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellt werden, was auch im Jahr 2023 fortgesetzt wurde. Mittels Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.03.2021 wurde entschieden, auf die weitere Erfassung der Infektions- und Todeszahlen in Pflegeeinrichtungen zu verzichten.

CoronaAVEinrichtungen, § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Überwachung der Besuchskonzepte sowie Besuchseinschränkungen

Durch die vom MAGS erlassene Allgemeinverfügung des Landes NRW – Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege und, der Eingliederungshilfe (CoronaAVEinrichtungen) – die erstmalig am 12.03.2021 erlassen und beständig fortgeschrieben wurden (zuletzt am 23.12.2022) ergaben sich weitere Aufgaben der WTG-Behörde; hier insbesondere die Überwachung der Besuchskonzepte und deren Fortschreibung sowie Aussprechen und Anzeigen von Besuchsverboten u.a. aufgrund diffuser Ausbruchsgeschehen. Die CoronaAVEinrichtungen trat mit Ablauf des 23.01.2023 außer Kraft.

Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen.

Weiterführende Regelungen, z.B. zum Testerfordernis für Besucherinnen und Besucher sowie zur Maskenpflicht ergeben sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (Stand: 23.12.2022). Die CoronaSchVO trat mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.

Wegfall der Meldepflicht PoC-Testung an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW)

Mittels Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 22.02.2023 wurde auf den Entfall der Meldepflicht von PoC-Testungen gemäß § 6 der Test- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) an das LZG.NRW hingewiesen.

Erfassung des Impfstatus

Die Erfassung des Impfstatus der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Beschäftigten in Leistungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis Mitte April 2023.

Erstmalige Prüfung von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Einhergehend mit der Aufnahme von Werkstätten von Menschen mit Behinderungen in das Wohn- und Teilhabegesetz zum 01.01.2023 wurden im Jahr 2023 erstmalig alle Regelprüfungen des vorgenannten Leistungsangebots im Zuständigkeitsbereich durchgeführt. Insgesamt existieren ein Hauptstandort sowie drei Nebenstandorte einer Leistungsanbieterin. Weiterführende Regelungen des Gesetzgebers (Art und Umfang der Prüfung, Anzeigepflichten etc.) stehen noch aus.

Bestellung von Vertrauenspersonen

Insgesamt 14 Vertrauenspersonen (13 Tagespflegeeinrichtungen, ein Hospiz) wurden bestellt.

- 2024:

Personalbemessungssystem nach § 113c SGB XI

Unter Berücksichtigung des Personalbemessungssystems nach § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) besitzen sukzessive mehr und mehr Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot SGB XI nach Neuverhandlung mit der zuständigen Landespflegekasse eine evaluierte Vergütungs- und Leistungsvereinbarung nach §§ 84, 85 sowie 87 SGB XI.

Die Umsetzung der bilateralen Anforderungen des Personalbemessungssystems nach § 113c SGB XI impliziert auf der einen Seite eine vielschichtige Aufgabenerfüllung und erforderliche Umstrukturierungsmaßnahmen für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot SGB XI (z.B. Anpassung des Qualitätsniveaus vorhandener Hilfskräfte) als auch für die Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz auf der anderen Seite (Erfassung und Zuordnung der unterschiedlichen Qualitätsniveaus, Überprüfung der Dokumentationspflichten, Überprüfung der Anwendung von Mitteln der behördlichen Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der gültigen Erlasslage).

Bestellung von Vertrauenspersonen

Insgesamt 11 Vertrauenspersonen (9 Tagespflegeeinrichtungen, eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI, ein Hospiz) wurden bestellt.

5. Ausblick

Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO)

Das Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in seiner jetzigen Fassung ist seit dem 01.01.2023 in Kraft. Die Entwurfsfassung einer novellierten Version der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) liegt seit Februar 2023 vor, ein Termin zum Inkrafttreten der WTG DVO ist noch nicht konkret. Voraussichtlich soll vor Inkrafttreten der novellierten WTG DVO eine nochmals novellierte Version des WTG in Kraft treten.

Personelle Situation innerhalb des Sachgebiets WTG-Behörde

Wie unter Punkt 2.1 ersichtlich, lag während des Berichtszeitraums in der Zeit vom 18.09.2023 bis 24.03.2024 eine vollumfängliche Personalausstattung der WTG-Behörde vor. Die seit dem 25.03.2024 vakante Stelle einer Verwaltungswirtin bzw. eines Verwaltungswirts (1,0) wurde im Sommer 2024 extern ausgeschrieben. Ein Auswahlverfahren wurde im Herbst 2024 erfolgreich durchgeführt. Die Wiederbesetzung der Stelle ist zum 01.06.2025 erfolgt.

Neu entstehende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Tagespflegeeinrichtungen und Angebote des Servicewohnen

Im kommenden Berichtszeitraum sind neue bzw. eine Erweiterung einer bestehenden Tagespflegeeinrichtung geplant.

Im Weiteren befindet sich eine Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot, mehrere anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Angebote des Servicewohnens in der Planungsphase.

6. Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte

- Pflegeberatungsstelle

Die Pflegeberatungsstelle bietet eine trägerunabhängige Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Pflegeberatungsstelle kann umfassend über das Leistungsspektrum aller Oberhausener Pflegedienste informieren und Hilfestellungen bei der Auswahl des in Frage kommenden Pflegedienstes anbieten.

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-2 / Soziales

Fachbereich 3-2-20 / Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen

Pflegeberatungsstelle

Essener Str. 53

46047 Oberhausen

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Katner, Jan	0208 825 - 4123	jan.katner@oberhausen.de
Berger, Beate (vormittags)	0208 825 - 4172	beate.berger@oberhausen.de

- Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefonzentrale: 0221 809-0

Telefax: 0221 809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales

Sozialhilfe, Fachbereich 73, Abteilung 73.30, Team 73.33

50663 Köln

- Knappschaft

KNAPPSCHAFT

Knappschaftstraße 1

44781 Bochum

Tel.: 0234 304 - 87454

Fax: 0234 304 - 87491

E-Mail: qualitaetssicherung-pflege@kbs.de

Internet: www.knappschaft.de

- Medizinischer Dienst Nordrhein (MD)

Fachbereich Pflege – Qualitätsprüfungen

Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf

Tel.: 0211/1382-620

E-Mail: pflge@md-nordrhein.de

Internet: www.md-nordrhein.de

- Careproof GmbH

Careproof GmbH

Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen (QPP)

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln

Postfach 51 10 40, 50946 Köln

Telefon (0221) 84578-8930 · Telefax (0221) 84578-8999

E-Mail: pruefdienst@careproof.eu

Internet: www.careproof.eu

- WTG - Behörde („Heimaufsicht“)

Stadt Oberhausen

Bereich 4-6 / Recht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: wtg@oberhausen.de

Internet: www.oberhausen.de

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Howoritsch, Klaus (Diplom-Verwaltungswirt)	0208 825 2595	klaus.howoritsch@oberhausen.de
Müntjes, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Basis Beatmungskurs)	0208 825 2965	gabriele.muentjes@oberhausen.de
Kerner, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Ausbildung zur Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagementbeauftragten und Hygienebeauftragten)	0208 825 2279	gabriele.kerner@oberhausen.de
Hütter, Bettina (Diplom-Verwaltungswirtin) – Gebührenangelegenheiten	0208 825 2163	bettina.huetter@oberhausen.de

7. Anlagen und Links

Auf den Internetseiten von <https://recht.nrw.de> können sowohl das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der jeweils geltenden Fassung - In Kraft getreten am 16. Oktober 2014 (**GV. NRW. S. 625**); geändert durch Gesetz vom 21. März 2017 (**GV. NRW. S. 375**), in Kraft getreten am 6. April 2017; Gesetz vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 210**), in Kraft getreten am 24. April 2019; Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (**GV. NRW. S. 650**), in Kraft getreten am 31. Januar 2023 (siehe Hinweis); Artikel 89 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 714**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2021 (Nummer 28) und am 1. Januar 2023 - sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO), In Kraft getreten am 11. November 2014 (**GV. NRW. S. 686**); geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (**GV. NRW. S. 235**), in Kraft getreten am 1. Juni 2019 kostenfrei eingesehen werden.

*Oberhausen, den 13.06.2025
Im Auftrag
gez. Klaus Howoritsch*